

Satzung des Fördervereins Schule am Altglienicker Wasserturm, Berlin Altglienicke

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule am Altglienicker Wasserturm“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Sachsenstr. 22, 12524 Berlin.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar durch Förderung der Erziehung gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung § 51. Er soll dem schulischen Gemeinwohl dienen und die Aufgaben der Grundschule am Altglienicker Wasserturm unterstützen. Dieser Zweck soll hauptsächlich durch Gewährung von Bar- und Sachzuwendungen für Exkursionen und Wanderfahrten, für Sportveranstaltungen der Schule, Schulaufführungen, Buchprämien und sonstige kleine Schulbedürfnisse sowie durch Überlassung von Gegenständen, die für Unterrichtszwecke benötigt werden, an die Schule erfüllt werden.
2. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder konfessionellen Ziele.
3. Jede über den Zweck des Vereins hinausgehende wirtschaftliche Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 3 Mittel

Die zur Erfüllung seines Zwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Über die Aufnahmeentscheidung der Vorstands auf Grundlage eines schriftlichen Antrages; er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften werden, die bereit sind, den Vereinszweck ideell, finanziell und/ oder durch praktische Tätigkeit zu fördern.

Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Ehrenmitglieder: Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste für die Schule bzw. im Verein erworben haben, als Ehrenmitglied vorschlagen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres oder durch Tod des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft kann vor Ablauf des Kalenderjahres mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei satzungswidrigen Verhalten erfolgen. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag beträgt 12,00€ für natürliche Personen, für juristische Personen 100,00€. Über eine etwaige Beitragsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschließendes Organ des Vereins.
2. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich abgehalten, sie werden durch den Vorstand einberufen.
3. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung außerdem auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder binnen eines Monats einzuberufen.
4. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Sie kann durch die Schulkinder der Mitglieder überbracht werden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Jahresberichtes mit Rechnungslegung und des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c. die Wahl der Rechnungsprüfer

- d. Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins, Grundsätze der Mittelverwendung des Vereins
 - e. Jedes Mitglied (natürliche wie juristische Person) hat eine Stimme.
6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung
 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für die Fälle der Ziffer 5d gelten die Vorschriften der §§ 33 und 41 BGB.
 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden , zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer und einem Beisitzer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 11 Bewilligung von Vereinsmitteln

1. Über die Bewilligung von Mitteln des Vereins entscheidet der Vorstand gemäß den Grundsätzen der Mittelverwendung (§ 9 Pkt. 5e).
2. Antragsberechtigt sind:
 - a. Jedes Mitglied
 - b. Der Schulleiter
 - c. Der Vorstand der Gesamt-Elternvertretung
 - d. Der Vorstand der Gesamt- Schülervvertretung

§ 12 Eigentumsvorbehalt

Anschaffungen von Gegenständen aus Vereinsmitteln, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, bleiben Vereinseigentum. Sie werden als solches kenntlich gemacht und in einem Sonderverzeichnis geführt, das laufend berichtigt wird. Der Verein überlässt diese Gegenstände der Schule zum unentgeltlichen Gebrauch.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Die Einnahmen und Ausgaben sind am Ende des Geschäftsjahres von den Rechnungsprüfern zu prüfen.
2. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung mündlich, auf Verlangen auch schriftlich.

§ 14

Verwendung des Vermögens des Vereins bei Auflösung etc.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei dauerndem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schule am Altglienicker Wasserturm oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 15

Protokollieren von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben